

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 81.

Leipzig, Montag den 8. April.

1867.

A m t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung.

Auch in der nächsten Ostermesse soll eine am 17. Mai beginnende und am 25. Mai endende

Ausstellung von neuen Büchern, Musikalien und Kunstfachen

im untern, links vom Eingang belegenen Saale des Börsegebäudes stattfinden.

Um den Ausstellungen eine immer größere Bedeutung zu verschaffen und der Ordnung wegen haben wir die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Alle Erzeugnisse des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels, nicht minder Probearbeiten von Zeichnern, Kupferstechern, Holzschnidern, Lithographen und sonstige Artikel, welche Verkaufsgegenstände des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels zu bilden pflegen, werden zur Ausstellung zugelassen. Die Aufstellung neuer Maschinen, Maschinentheile, Instrumente u. s. w., insoweit dergleichen zur Herstellung der genannten Erzeugnisse mitwirken, ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der vorhandene Raum es gestattet.

Erläuterungsweise fügen wir hinzu, daß bereits allgemein versandte und jedem Buchhändler auch anderweitig zugängliche Artikel zur Ausstellung sich im Allgemeinen nicht eignen und daß wir uns vorbehalten, solche Artikel, sowie diejenigen, die ihrer Natur nach einen Zusammenhang mit der literarischen Industrie nicht erkennen lassen, nach Befinden zurückzuweisen. Dagegen ist es erwünscht, wenn die in der Herstellung begriffenen hervorragenden Unternehmungen (fertige Druckbogen, Illustrationen etc.), ebenso Pracht- und andere bedeutende Werke, die nur fest und baar geliefert werden, Berücksichtigung finden.

§. 2. Allen für die Ausstellung gemachten Sendungen ist eine Begleitfactur in duplo mit der Bemerkung: „für die Ausstellung“ beizufügen, auf welcher die Verkaufs-Nettopreise, sowie sonstige Bezugsbedingungen anzugeben sind.

§. 3. Auf den auszustellenden Gegenständen darf der Nettopreis nicht vermerkt sein. Hierher gehörige Anfragen nach den ihm vom Aussteller eingesandten Notizen zu beantworten, ist der von uns mit der Ausstellung beauftragte Beamte angewiesen.

§. 4. Vor dem Schluß der Ausstellung, in diesem Jahr am 25. Mai, dürfen die für dieselbe gelieferten Gegenstände von Seiten der Aussteller nicht zurückgenommen werden.

§. 5. Nur Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler sind berechtigt, die Ausstellung zu beschicken. Andere Buchhändler, sowie Nicht-Buchhändler haben sich der Vermittelung eines Mitgliedes des Börsenvereins zu bedienen. Selbstverständlich finden die Einsendungen der Börsenmitglieder bei eintretendem Mangel an Platz zunächst Berücksichtigung.

§. 6. Das Ausstellungslocal darf seitens der Aussteller als Verkaufsstand für das Publicum nicht benutzt werden.

§. 7. Die Aussteller tragen für die von ihnen ausgestellten Gegenstände die Fracht nach und von Leipzig.

Die Leitung der Ausstellung ist auch für die bevorstehende Ostermesse Herrn Eduard Wengler von uns übertragen worden, und sind demselben die auszustellenden Gegenstände

spätestens bis zum 10. Mai

einzusenden. Für später eingehende Gegenstände kann weder die Annahme, noch die zweckmäßige Aufstellung gewährleistet werden.

Stuttgart, Gotha und Leipzig, den 3. April 1867.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Carl Hoffmann. E. F. Thienemann. Franz Wagner.